

**Satzung der Gemeinde Bobenheim Roxheim
über die steuerbegünstigte Tätigkeit der
kommunalen Kindertagesstätte**

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.11.2002)

Der Gemeinderat der Gemeinde Bobenheim-Roxheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA)

„kommunale Kindertagesstätte“

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung. Dieser Satzungszweck wird durch die Unterhaltung der kommunalen Kindertagesstätte verwirklicht.

Die Gemeinde ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 2

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Trägergemeinde Bobenheim-Roxheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 16.12.2002

(Manfred Gräf)
Bürgermeister